

as Gleichgewicht zwischen den direkten und den indirekten Steuern hergestellt werden. Weil das Ministerium gestürzt wurde, wurde der Entwurf nicht Gesetz. Im Jahre 1910 wurde ein Versuch zur Einführung der Einkommensteuer von dem früheren Finanzminister Costinescu unternommen. Die Besprechung seines Entwurfes sei dem nächsten Kapitel vorbehalten.

III. Neue Bestrebungen.

Der Einkommensteuergesetzentwurf von 1910.

Im Jahre 1910 unterbreitete der damalige Finanzminister Costinescu dem Parlament den Gesetzentwurf für die Einführung einer Einkommensteuer, die alle anderen direkten Steuern ersetzen sollte. Auch dieser Entwurf wurde nicht Gesetz, weil die Regierung ihn, ehe er im Parlament zur Beratung kam, zurückzog. Es ist aber sehr wahrscheinlich, daß er mit der Rückkehr der Liberalen zur Regierung als Gesetz in Kraft treten wird.

Es dürfte daher von Interesse sein, den Inhalt dieses Gesetzentwurfes näher kennen zu lernen.

Der Einkommensteuer werden alle Rumänen und alle Ausländer, sowie alle rumänischen und ausländischen juristischen Personen unterworfen, die in Rumänien irgend ein Einkommen beziehen (Art. 1).

Als steuerpflichtiges Einkommen gilt die Gesamtsumme der Einnahmen aus allen Einkommensquellen nach Abzug der zu ihrer Erlangung notwendigen Ausgaben (Art. 2—3). Die Höhe der Einkommensteuersätze ist folgendermaßen vorgesehen (Art. 4):

1,00 Proz. für ein Einkommen bis	400 Lei
1,25 " " " " von 400 bis	600 "
1,50 " " " " " " 600 "	800 "
1,75 " " " " " " 800 "	1 200 "
2,25 " " " " " " 1 200 "	3 000 "
2,50 " " " " " " 3 000 "	6 000 "
3,00 " " " " " " 6 000 "	12 000 "
3,25 " " " " " " 12 000 "	50 000 "
3,50 " " " " " über 50 000	

